

Protokollauszug

Gemeinderatssitzung vom Montag 20. Mai 2019, Beschluss Nr. 91/2019

07 **Einwohnerkontrolle, Niederlassung und Aufenthalt** **91/2019**
07.01 **Vorschriften, Verträge, Rechtsgrundlagen**

**Führung des Einwohnerregisters
Zusätzliche Merkmale und Identifikatoren**

Die Einwohnerkontrolle führt das Einwohnerregister und ist beauftragt, dies aktuell zu halten. Die Führung und die Bearbeitung der Personendaten aller meldepflichtigen Personen erfolgen aufgrund gesetzlichen Grundlagen und nach bestimmten Identifikatoren und Merkmalen (Art. 6 Registerharmonisierungsgesetz, RHG)³.

Das kantonale Gesetz über das Meldewesen und die Einwohnerregister (MERG, LS 142.1)¹, das am 1. Januar 2016 in Kraft getreten ist, hält fest, dass die Gemeinden in einem Erlass weitere Identifikatoren und Merkmale im Einwohnerregister festlegen können, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendig sind (MERG § 11 Abs. 4)¹.

Im Einwohnerregister der Gemeinde Dänikon, sollen neben den Identifikatoren und Merkmalen nach Art. 6 Registerharmonisierungsgesetz vom 23. Juni 2006 (RHG)³, nach § 11 Abs. 4 MERG¹ und nach § 7 MERV² folgende zusätzliche Identifikatoren und Merkmale erfasst werden:

1. Allianzname⁴;
2. Frei wählbarer Rufname⁴;
3. Name und Vorname im ausländischen Pass⁴;
4. Todesort;
5. Name der Eltern⁴;
6. Datum Zivilstandsereignis⁴;
7. Ort Zivilstandsereignis⁴;
8. ZEMIS-Nummer⁶;
9. ZH-Nr.⁷;
10. ZAR-Nummer⁸;
11. Bei Schweizerinnen und Schweizer die Art der hinterlegten Schriften;
12. Gültigkeit heimatliche Reisepapiere bei ausländischen Staatsangehörigen;
13. Nummer der heimatlichen Reisepapiere bei ausländischen Staatsangehörigen;
14. Gültigkeit des Ausweises bei ausländischen Staatsangehörigen;
15. Datum der Einreise in die Schweiz (bei ausländischen Staatsangehörigen);
16. Aufenthaltsort / auswärtiger Aufenthalt;
17. 11-stellige AHV-Nr.;
18. Krankenkasse⁵;

19. Erwerbsart;
20. Beruf bzw. aktuelle Tätigkeit;
21. Arbeitgeber;
22. Persönliche Identifikationsnummer;
23. Notizen / Bemerkungen;
24. Kommunikationsdaten; (wie Telefonnummern, Email-Adressen, etc.)
25. Belege und Auszüge;
26. Sperrvermerke (Daten- oder Adresssperre);
27. Hundedaten;
28. Rechnungen;
29. Elektronische Dokumenten Ablage;
30. Register Zusätze Feld Notariat;
31. Register Zusätze Feld Gemeindeversammlung;
32. Register Zusätze Feld Easyvote.

¹ Gesetz über das Meldewesen und die Einwohnerregister (MERG) vom 11. Mai 2015, LS 142.1

² Verordnung über das Meldewesen und die Einwohnerregister (MERV) vom 14. Februar 2018 (Inkraftsetzung per 1. Juni 2018)

³ Bundesgesetz über die Harmonisierung der Einwohnerregister und anderer amtlicher Personenregister (Registerharmonisierungsgesetz, RHG), SR 431.02

⁴ Beschreibung gemäss amtlichen Katalog des Bundesamtes für Statistik (BfS)

⁵ Einführungsgesetz zum Krankenversicherungsgesetz (EK KVG) vom 1. Januar 2001, LS 832.01

⁶ Personenidentifikator des Zentralen Migrationsinformationssystems (ZEMIS) gemäss Bundesgesetz über das Informationssystem für den Ausländer- und Asylbereich (BGIAA) vom 20. Juni 2003, SR 142.51

⁷ Kantonale Referenznummer zum Personenidentifikator des Zentralen Migrationsinformationssystems (ZEMIS)

⁸ Personenidentifikator aus dem vormaligen Zentralen Ausländerregister (ZAR), der im ZEMIS geführt wird.

Der Gemeinderat beschliesst:

1. Die gesetzlichen vorgeschriebenen Identifikatoren und Merkmale im Einwohnerregister sind gestützt auf § 11 Abs. 4 MERG gemäss vorgenannter Auflistung (Nummern 1 bis 32) zu ergänzen.
2. Der Beschluss tritt per 1. Juli 2019 in Kraft (vorbehältlich des Eintritts der Rechtskraft).

3. Melanie Schär wird beauftragt, diesen Beschluss im Sinne von § 7 Abs. 1 des Gemeindegesetzes mit Rechtsmittelbelehrung im «Furttaler» vom 31. Mai 2019 zu veröffentlichen.
4. Gegen diesen Beschluss kann, von der Publikation an gerechnet, beim Bezirksrat Dielsdorf, Geissackerstrasse 24, 8157 Dielsdorf, wegen Verletzung von übergeordnetem Recht **innert 30 Tagen** schriftlich Rekurs erhoben werden. Die Kosten des Rekursverfahrens hat die unterliegende Partei zu tragen. Die in dreifacher Ausfertigung einzureichende Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist, soweit möglich, beizulegen.
5. Mitteilung an:
 - Einwohnerkontrolle Dänikon, Melanie Schär (melanie.schaer@daenikon.ch)
 - Archiv 07.01

GEMEINDERAT DÄNIKON

Gemeindepräsident: Gemeindeschreiber:



José Torche



Lukas Kalberer

Versandt am: 22. Mai 2019